

Anlage IV

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 25.04.2022

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Möglicher Einsatz von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten nach Abschluss einer Vereinbarung mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)



Bei der Hilfe in Notsituationen geht es grundsätzlich um die Betreuung und Versorgung von einem im Haushalt lebenden Kindes, nicht um eine Hilfe zur Erziehung.

Es handelt sich bei dieser Unterstützung vorwiegend um temporäre, alltagspraktische Hilfen, die ohne eine Hilfeplanung gewährt werden können.

Typische Fallgestaltungen sind: Krankheit, Erholungskuren, aber auch der Tod eines betreuenden Elternteils.

Die Möglichkeit zur Unterstützung von Familien im Rahmen eines niedrigschwelligen Angebotes zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen wurde im Rahmen der SGB VIII-Reform dahingehend ergänzt, dass insbesondere der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten zugelassen werden soll, wenn Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste diese vermitteln und hierzu entsprechende Vereinbarungen (über Voraussetzungen und Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie der Kostenübernahme) abgeschlossen werden.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)



Gemäß § 10 SGB VIII besteht in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger für die Jugendhilfe ein Nachrang.

Die gesetzlichen Krankenkassen, die Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger sowie die Arbeitsverwaltung haben vorrangig Hilfen zu leisten und die Kosten zu übernehmen.

In der Regel können die Jugendhilfeträger den Nachrang bei einer Vorleistung im Wege der Kostenerstattung wiederherstellen.

Beispielsweise schließt eine geeignete Verwandten-/Nachbarschaftshilfe die Inanspruchnahme der Unterstützung nach § 20 SGB VIII mangels Erforderlichkeit bereits aus. Im Grunde wird davon ausgegangen, dass im Rahmen von gesellschaftlichen Beziehungen und Bindungen sich vieles von selbst klärt, klären kann.

Vor diesem Hintergrund hatten wir in den letzten Jahren mit nur sehr wenigen Fällen (eine Hand voll) dieser Art zu tun.

Eine Vereinbarung setzt eine bestimmte nachhaltige Bedarfslage voraus, die im Westerwaldkreis in den letzten Jahren nicht gegeben war und von daher auch nicht erwartet wird.